

Geschäftsreglement der Entwicklungskommission „RLP BMA HF“

Ausgangslage

Der Rahmenlehrplan für den Bildungsgang Biomedizinische Analytik (BMA) zur dipl. Biomedizinischen Analytikerin HF / zum dipl. Biomedizinischen Analytikerin HF wurde am 30. April 2008 von der nationalen Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit OdASanté erlassen und am 27. Mai 2008 vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT (heute Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI) genehmigt.

Seit Inkrafttreten des revidierten Rahmenlehrplans zur Analytik zur dipl. Biomedizinischen Analytikerin HF / zum dipl. Biomedizinischen Analytikerin HF am 22. April 2015 haben OdASanté und der Schweizerische Verband Bildungszentren Gesundheit und Soziales BGS gemeinsam die Trägerschaft des Rahmenlehrplans übernommen.

Die Trägerschaft setzt eine Entwicklungskommission ein, um die Aktualität und den Praxisbezug des Rahmenlehrplans zu gewährleisten. Der aktuelle Rahmenlehrplan (Stand am 7. September 2017) basiert auf der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) vom 11. März 2005, Stand am 1. Januar 2015.

Die im 2017 in Kraft getretene, totalrevidierte MiVo-HF wird bei der nächsten Anpassung des Rahmenlehrplans BMA HF zur Anwendung kommen. Gemäss Übergangsbestimmungen (Art. 24, Abs. 2) der MiVo-HF vom 11. September 2017 gilt der Rahmenlehrplan BMA HF bis längstens am 1. November 2022 als genehmigt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss die Trägerschaft beim SBFI die Erneuerung der Genehmigung des Rahmenlehrplans beantragen.

I. Grundlagen

Art. 1

Grundlagen des Mandats für die Entwicklungskommission „RLP BMA HF“ sind:

- Rahmenlehrplan für den Bildungsgang Biomedizinische Analytik zur dipl. Biomedizinischen Analytikerin HF / zum dipl. Biomedizinischen Analytikerin HF (Genehmigung am 27. Mai 2008, Stand am 7. September 2017);
- Leitfaden Rahmenlehrpläne der höheren Fachschulen, SBFI (neue Version in Erarbeitung);
- Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF), 11. September 2017, Stand am 1. November 2017.

Art. 2

Der Vorstand von OdASanté wählt seine Mitglieder der Entwicklungskommission „RLP BMA HF“ für jede Amtszeit neu.

Der Vorstand des BGS wählt seine Mitglieder der Entwicklungskommission „RLP BMA HF“ für jede Amtszeit neu.

Allfällige Ersatzwahlen für Mitglieder von OdASanté delegiert der Vorstand von OdASanté an seine Geschäftsstelle.

Art. 3

Die Entwicklungskommission „RLP BMA HF“ konstituiert sich selbst. Sie wählt eine Präsidentin / einen Präsidenten aus ihrer Mitte. Das Sekretariat der Entwicklungskommission „RLP BMA HF“ wird von der Geschäftsstelle von OdASanté geführt.

Art. 4

Die Geschäfte werden von der Präsidentin / vom Präsidenten der Entwicklungskommission „RLP BMA HF“ in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle von OdASanté geführt.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Die Geschäftsstelle von OdASanté nimmt an den Sitzungen teil.

Art. 6

Die Entwicklungskommission „RLP BMA HF“ setzt sich zusammen aus mindestens:

- 6 Mitgliedern von OdASanté
- 2 Mitgliedern des BGS

Art. 7

Die lateinische Schweiz ist in der Entwicklungskommission vertreten.

Art. 8

Die Mitgliedschaft in der Kommission erfolgt ohne Anspruch auf Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen.

Art. 9

Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

III. Zweck und Aufgaben

Art. 10

Die Entwicklungskommission „RLP BMA HF“ führt die periodische Überprüfung des Rahmenlehrplans für den Bildungsgang Biomedizinische Analytik zur dipl. Biomedizinischen Analytikerin HF / zum dipl. Biomedizinischen Analytikerin HF.

Art. 11

Anpassungen des Rahmenlehrplans für den Bildungsgang Biomedizinische Analytik HF beantragt die Entwicklungskommission „RLP BMA HF“ den beiden Vorständen von OdASanté und des BGS. Entscheide zu den Anträgen an die beiden Vorstände werden mit einfachem Mehr gefällt. Die Meinung einer allfälligen Minderheit wird bei Bedarf zur Kenntnis gebracht.

Art. 12

Die Mitglieder der Entwicklungskommission „RLP BMA HF“ bringen Informationen aus ihren Kreisen in die Arbeiten der Kommission ein und lassen Rückmeldungen aus der Kommission dorthin zurückfliessen.

IV. Organisation

Art. 13

Die Entwicklungskommission „RLP BMA HF“ tagt mindestens einmal jährlich.

Art. 14

Die Protokolle der Sitzungen der Entwicklungskommission „RLP BMA HF“ stehen dem Vorstand von OdASanté und dem Vorstand des BGS zur Information zur Verfügung.

Das vorliegende Geschäftsreglement wurde vom Vorstand von OdASanté und vom Vorstand des BGS im September 2018 genehmigt.